

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktbezeichnung: Schwefelsäure >15%

Überarbeitet am: 10.07.2025

Nummer der Fassung: V2.1

Ersetzt Fassung Nummer:V2

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Schwefelsäure xx %

Stoffname: Schwefelsäure

Index-Nr.: 016-020-00-8

EG-Nr.: 231-639-5

CAS-Nr.: 7664-93-9

Unique Formula Identifier – UFI:

25%: J270-POCM-J002-2NK5

30%: R0C0-Y03V-M00U-GCD4

72%: 93C0-F0T8-X00A-5PY6

Andere Bezeichnungen: Dihydrogensulfat, Vitriolöl, Monothionsäure

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen:

Akkumulatoren säure, nichtwässriges Lösemittel und allgemein als wichtige Säure im Laboratorium

Trockenmittel von Gasen

Zur Herstellung von:

Ammoniumsulfat (Düngemittelindustrie), Phosphor- und

Fluorwasserstoffsäure, PeroxodiSchwefelsäure,

Natriumsulfat (Glasfabrikation),

Aufschluss von Phosphaten und von Titan-Mineralen in der Titandioxid-(Weißpigment-)Produktion organische

Synthesen zum Sulfonieren und Sulfatieren

(z.B. bei der Herstellung von Farbstoffen und Tensiden)

das Entharzen von Mineralöl

Abwasserneutralisation

(weitere Verwendungszwecke bitte rückmelden!)

Verwendungen, von denen abgeraten wird:

nicht mit Hypochloriten mischen! (s. Kap. 10.6)

nicht auf Metalle in Pulverform einwirken lassen

(weitere Verwendungszwecke von denen abzuraten ist bitte rückmelden!)

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant

WALTER CMP GmbH & Co. KG

Straße/Postfach

Alte Weide 15

Nat.-Kenn./PLZ/Ort

D-24116 Kiel

Kontaktstelle für technische Information

Herr Ramdohr, Herr Dohm, Frau Langholz

Telefon / Telefax / E-Mail

+4943116906-0

/

+49431180129

/

E-Mail: sdb-chemie@walter-cmp.de

Notrufnummer

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktbezeichnung: Schwefelsäure >15%

Überarbeitet am: 10.07.2025

Nummer der Fassung: V2.1

Ersetzt Fassung Nummer:V2

1.4 Betriebsarzt/ Durchgangsarzt oder 112

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Skin Corr. 1A; H314

Met. Corr. 1; H290

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Piktogramm:



Signalwort: **GEFAHR**

Gefahrenbestimmende Komponenten für die Etikettierung

enthält:

Gefahrenhinweise:

H314

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden

H290

Kann gegenüber Metallen korrosiv sein

Sicherheitshinweise:

P234

Nur im Originalbehälter aufbewahren.

P260

Einatmen von Nebel / Dampf / Aerosol nicht einatmen.

P264

Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

P280

Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.

P301+P330+P331

BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

P303+P361+P353

BEI KONTAKT MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle beschmutzten, getränkten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.

P304+P340

BEI EINATMEN: An die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert.

P305+P351+P338

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P363

P321

Besondere Behandlung (siehe Hinweis auf diesem Kennzeichnungsetikett).

P390

Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden.

P405

Unter Verschluss aufbewahren.

P406

In korrosionsbeständigem Behälter oder Behälter mit korrosionsbeständiger Auskleidung aufbewahren.

P501

Inhalt/Behälter einer anerkannten Sonderabfallverwertungsstelle zuführen.

Weitere Kennzeichnungselemente

keine

2.3 Sonstige Gefahren

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktbezeichnung: Schwefelsäure >15%

Überarbeitet am: 10.07.2025

Nummer der Fassung: V2.1

Ersetzt Fassung Nummer:V2

Die PBT-oder vPvB-Kriterien des Anhangs XIII der REACH-Verordnung gelten nicht für anorganische Stoffe.

Toxikologische Angaben: Es liegen keine Informationen über endokrinschädigende Eigenschaften für die menschliche Gesundheit vor.

Umweltbezogene Angaben: Es liegen keine Informationen über endokrinschädigende Eigenschaften für die Umwelt vor.

Kann bei Reaktion mit Metallen entzündliches Wasserstoffgas freisetzen.

zusätzliche Hinweise:

fett dargestellte P-Sätze wählten wir für das Gefahrstoffetikett.

Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Hauptbestandteil des Stoffs

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

3.2 Gemische

Stoffname: Schwefelsäure

EG-Nr.: 231-639-5 CAS-Nr.: 7664-93-9 Index-Nr.: 016-020-00-8

REACH-Registrierungsnr.: 01-2119458838-20-xxxx

Anteil: >15%

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Skin Corr. 1A; H314

Met. Corr. 1; H290

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen



4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Ruhe bewahren.

Gefahrenbereich verlassen bzw. verunfallte Person aus Gefahrenbereich, unter Beachtung des Selbstschutzes, entfernen.

Unterkühlung verhindern.

Bei Bewusstlosigkeit: stabile Seitenlage u. Vitalfunktionskontrolle (Puls, Atmung)

(ggf. Maßnahmen zur Wiederbelebung durchführen.)

Dann Notarzt verständigen.

Nach Einatmen

Schnellstmöglich ein Glucocorticoid-Dosieraerosol zur Inhalation wiederholt tief einatmen lassen.

Bei Atemnot halbsitzende Position einnehmen lassen.

Betreuung sicherstellen, dann Notruf absetzen.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktbezeichnung: Schwefelsäure >15%

Überarbeitet am: 10.07.2025

Nummer der Fassung: V2.1

Ersetzt Fassung Nummer:V2

Nach Hautkontakt

Benetzte Kleidung entfernen, dabei Selbstschutz beachten.
Betroffene Hautpartien sofort mit fließend Wasser (min. 10 Minuten) abspülen.
Nach großflächiger Benetzung mit Säure zur Spülung möglichst eine Schwalldusche benutzen; sonst anderweitig mit großen Mengen Wasser spülen.
Verletzte(n) ruhig und warm lagern.
In jedem Fall für schnelle ärztliche Behandlung sorgen.

Nach Augenkontakt

Auge unter Schutz des unverletzten Auges 10 Minuten unter fließendem Wasser bei weit gespreizten Lidern spülen.
(Wir haben mit PREVIN® sehr gute Erfahrungen gemacht.)
Augenarzt aufsuchen.
Spülung während des Transports fortsetzen.

Nach Verschlucken

Keine Neutralisationsversuche.
Erbrechen nicht anregen. (Perforationsgefahr!)
Viel Wasser trinken lassen. (ggf. Milch)
Notarzt zur Unfallstelle rufen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

akut:

bei Hautkontakt: starke Rötung mit Juckreiz, unbehandelt bis zur offen blutenden Wunde.
bei Augenkontakt: Stechender Schmerz (Lidkrampf) und Gefahr der Erblindung

verzögert:

bei großflächiger Kontamination mit Blasenbildung kann es zu Störungen im Elektrolythaushalt kommen, was sich in Schwindelgefühl, Herzrasen und Atemnot bemerkbar machen kann.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Verätzte Augen (nochmals) mehrere Minuten mit Isogutt oder Wasser spülen. Fachärztliche Weiterbetreuung.
Nach Einatmung von Säurenebeln sofortige topische und parenterale Glucocorticoidapplikation, befundabhängig (Stridor!) ggf. Intubation bzw. Tracheotomie und Sauerstoffbeatmung.
Nach Ingestion kleiner Mengen Säure wird sofortige Gabe von Flüssigkeit empfohlen, um einen Spüleffekt zu erzielen. Keinesfalls Erbrechen induzieren, keine A-Kohle applizieren.
Überwachung der Nieren-, Leber-, HK- und Lungenfunktionen, des Blutbildes und Gerinnungsstatus.
Bei starker Hämolyse wird Hämodialyse bzw. Vollbluttransfusion empfohlen.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung



5.1 Löschmittel

Geeignet:

Löschpulver
Kohlendioxid

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktbezeichnung: Schwefelsäure >15%

Überarbeitet am: 10.07.2025

Nummer der Fassung: V2.1

Ersetzt Fassung Nummer:V2

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Drucksteigerung, Berstgefahr, Entstehung von Schwefeloxiden, Dämpfe mit Wassersprühstahl niederschlagen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Brandklasse: Lösung ist nicht brennbar

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung:

Chemikalienschutzanzug und Gummistiefel

Bei Auftreten von Dämpfen: umluftunabhängiger Atemschutz

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Augenschutz, Schutzhandschuhe und ggf. Gummistiefel tragen.

6.1.1 Flüssigkeit eindämmen oder binden.

Mit Wasser nachreinigen. Von empfindlichen Oberflächen (z.B. „Weissblech“) fernhalten.

Für Frischluft sorgen.

6.1.2 Einsatzkräfte

Säureresistente Schutzkleidung

Kontakt mit Metallen in Pulverform verhindern:

Es bildet sich Wasserstoffgas (Explosionsgefahr!).

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer vermeiden.

Trinkwassergefährdung nach Eindringen sehr großer Mengen (Tankleckage) in den Untergrund und Gewässer möglich. Dann Behörden verständigen

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem und neutralisierendem Material (z.B. Chemisorb®, Pyracidosorb-ROTH®) aufnehmen und vorschriftsmäßig entsorgen

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

keine Angaben

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktbezeichnung: Schwefelsäure >15%

Überarbeitet am: 10.07.2025

Nummer der Fassung: V2.1

Ersetzt Fassung Nummer:V2

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Betriebsanweisung erstellen und Arbeitskräfte unterweisen.

An Arbeitsplätzen dürfen nur die Substanzmengen vorhanden sein, die für den Fortgang der Arbeiten erforderlich sind.

Beim Umgang mit größeren Mengen Notbrausen vorsehen.

Wirkstoffbeständige Hilfsgeräte verwenden.

Maßnahmen zum Schutz vor Brand und Explosionen

Das Produkt ist selbst nicht explosionsgefährlich.

Jedoch nicht mit Alkali- oder Erdalkalimetallen, sowie Aluminium, Eisen oder Zink verwenden!

Maßnahmen zur Verhinderung von Stäuben und Aerosolen

Arbeiten unter Anwendung von Abluft

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Beim Transport von zerbrechlichen Gefäßen geeignete Überbehälter benutzen.

Allgemeine Hygienemaßnahmen

Waschgelegenheit am Arbeitsplatz vorsehen.

Verschütten/Verspritzen vermeiden.

Gefäße nicht offen stehen lassen.

Nur in eindeutig gekennzeichnete Gebinde abfüllen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Angaben zu den Lagerbedingungen

Möglichst im Originalbehälter aufbewahren.

Keine Metallbehälter verwenden.

Unzerbrechliche Behälter sind Glasbehältern vorzuziehen.

Behälter an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

Kleinere Gebinde in Schränken mit Auffangwanne aufbewahren.

Stoff ist hygroskopisch, vor Feuchtigkeit schützen.

Kühl, trocken und dicht verschlossen lagern.

Zusammenlagerungshinweise:

Es sollten nur Stoffe derselben Lagerklasse zusammengelagert werden.

Grundsätzlich verboten ist die Zusammenlagerung mit:

- Arznei-, Lebens- und Futtermittel,
- infektiösen, radioaktiven und explosiven Stoffen
- Organischen Peroxiden
- Brandfördernden Stoffen der Gruppe 1 nach TRGS 510
- Ammoniumnitrathaltige Zubereitungen nach TRGS 511
- Entzündbare feste Stoffe der Lagerklasse 4.1 A od. B
- Giftige und sehr giftige Stoffe, die nicht brennbar sind
- brennbare Materialien, wie z.B. Papier, Pappe, Holz, Folien

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Glas

Polyethylen PE

Polyvinylchlorid PVC

Polypropylen PP

Lagerklasse: TRGS 510

8B nicht brennbare, ätzende Stoffe

7.3 Spezifische Endanwendungen

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktbezeichnung: Schwefelsäure >15%

Überarbeitet am: 10.07.2025

Nummer der Fassung: V2.1

Ersetzt Fassung Nummer:V2

Branchen- und sektorspezifische Leitlinien

keine genauen Angaben

Weitere Endanwendungen bitte rückmelden!

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) Deutschland

Stoffname: Schwefelsäure; CAS-Nr.: 7664-93-9

Spezifizierung: Arbeitsplatzgrenzwerte nach TRGS 900

Wert: 0,1 mg/m³

DNEL

Arbeitnehmer, Akut - lokale Wirkungen, Einatmen: 0,1 mg/m³

DNEL

Arbeitnehmer, Langfristig - lokale Wirkungen, Einatmen: 0,05 mg/m³

Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor 1

Dauer 15 min, Mittelwert; 4 mal pro Schicht; Abstand 1 h

Kategorie I - Stoffe bei denen die lokale Wirkung grenzwertbestimmend ist oder atemwegssensibilisierende Stoffe

Fruchtschädigend: Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des AGW und des BGW nicht befürchtet zu werden.

Herkunft: DFG

Überwachungsverfahren Richtlinie 2009/161/EU

Arbeitsplatz-Richtgrenzwert der Europäischen Union

Ein nationaler Arbeitsplatzgrenzwert muss festgelegt werden.

8-Stunden Mittelwert: 0,05 mg/m³ (Nebel)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Individuelle Schutzmaßnahmen - persönliche Schutzausrüstung

Augen- / Gesichtsschutz



rundum abschließender Augenschutz (EN166), ggf. Gesichtsschutz (EN344).

Hautschutz

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktbezeichnung: Schwefelsäure >15%
Überarbeitet am: 10.07.2025
Nummer der Fassung: V2.1

Ersetzt Fassung Nummer:V2

Handschuhe



Geeignet sind Handschuhe aus folgenden Materialien (Durchbruchzeit \geq 8 Stunden):

Polychloropren - CR (0,5 mm)
Nitrilkautschuk/Nitrillatex - NBR (0,35 mm)
Butylkautschuk - Butyl (0,5 mm)
Fluorkautschuk - FKM (0,4 mm)
Polyvinylchlorid - PVC (0,5 mm)

Hautpflege beachten! (bei Aufenthalt im Handschuh >2h ist eine Feuchtsituation zu beachten: gründliche Handreinigung mit Wasser und Seife, ggf. Händedesinfektion verwenden, Rückfetten mit geeigneter Handcreme)

Körperschutz



Säure resistente Kleidung wählen.
Gummistiefel und Schürze sollten getragen werden
(Schürze überdeckt den Stulpenrand der Stiefel!)

Atemschutz



Schwefelsäure in diesem Konzentrationsbereich dampft nicht.
Beim Erhitzen kann sie mit Wasserdampf empor gerissen werden.
In diesem Fall sind Partikelfilter P2 od. P3 (Kennfarbe weiß) nutzbar.

Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten sowie Tragezeitbegrenzung gemäß DGUV Regel 112-1902 beachten.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe Abschnitte 6 und 7.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktbezeichnung: Schwefelsäure >15%

Überarbeitet am: 10.07.2025

Nummer der Fassung: V2.1

Ersetzt Fassung Nummer:V2

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

- Aggregatzustand: flüssig

- Farbe: farblos

Geruch: Schwach säuerlich (nach Schwefeldioxid)

pH-Wert: <1

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: n.b.

Siedebeginn und Siedebereich: ca. 100°C (Wasser verdampft)

Flammpunkt: n.z.

Verdampfungsgeschwindigkeit: n.z.

Entzündbarkeit (fest, gasförmig): n.z.

obere/untere Entzündbarkeits-

oder Explosionsgrenzen: n.z.

Dampfdruck: n.b.

Dampfdichte: n.b.

relative Dichte: 1178 (25%)

1220 (30%)

1634 (72%)

Löslichkeit(en): vollkommen mischbar mit Wasser
(unter teilweise beträchtlicher Erwärmung!)

Verteilungskoeffizient: >1

n-Octanol/Wasser:

Selbstentzündungstemperatur: n.z.

Zersetzungstemperatur: >340°C

Viskosität: n.b.

explosive Eigenschaften: nein

oxidierende Eigenschaften: schwach (im Kontakt mit Reduktionsmitteln)

n.b. = nicht bestimmt

n.z. = nicht zutreffend

9.2 Sonstige Angaben

keine Daten

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Stark korrodierendes Produkt mit oxidierenden Eigenschaften

10.2 Chemische Stabilität

Unter Normalbedingungen ist die Lösung stabil.

Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Explosionsgefahr bei Kontakt mit:

10.3 Alkalimetalle, Alkaliverbindungen, Erdalkalimetalle, unedle Metalle, Metallpulver

heftige (exotherme Reaktion) mit:

Ammoniak, Laugen, Hydride, Nitroverbindungen, Aniline, Pikrate, Bromate, Chlorate, Amine, Perchlorate, Wasserstoffperoxid

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktbezeichnung: Schwefelsäure >15%

Überarbeitet am: 10.07.2025

Nummer der Fassung: V2.1

Ersetzt Fassung Nummer:V2

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Starke Erhitzung

10.5 Unverträgliche Materialien

Holz, Papier, Zellstoff, verzinkte Metalle (Wasserstoffgas!)

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Schwefeloxide

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

akute Toxizität

Komponente: Schwefelsäure

LD₅₀ 2140 mg/kg (Ratte)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Starke Reizung od. Verätzung der betroffenen Partie, Gewebeerstörung

schwere Augenschädigung/-reizung

Gefahr der Erblindung, starker Schmerz (Lidkrampfgefahr!)

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Nein

Keimzell-Mutagenität

Keine Daten

Karzinogenität

Keine Daten

Reproduktionstoxizität

Keine Daten

spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Keine Daten

spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Keine Daten

Aspirationsgefahr

Nein

Symptome und Wirkungen (verzögerte und chronische) mit Angaben der Expositionswege

auch: Informationen über Toxikokinetik, Stoffwechsel und Verteilung

Humantoxikologische Daten: Keine Daten

Nicht humantoxikologische Daten: Keine Daten

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Akute Fischtoxizität LC₅₀

>500 mg/L (96h) (Brachydanio rerio, Zebrabärbling) (OECD GL203)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Abiotische Abbaubarkeit: Fällung als Sulfat

Bioabbaubarkeit: nein

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktbezeichnung: Schwefelsäure >15%

Überarbeitet am: 10.07.2025

Nummer der Fassung: V2.1

Ersetzt Fassung Nummer:V2

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Bioakkumulationspotenzial: keine Akkumulation zu erwarten (<1 (log Pow))

Biokonzentrationsfaktor (BCF): keine Daten

12.4 Mobilität im Boden

keine Daten

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

Diese Substanz ist weder persistent, bioakkumulierbar noch toxisch (PBT).

Diese Substanz ist nicht hochpersistent und hochbioakkumulierbar (vPvB).

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Starke pH-Wert Verschiebung (Versäuerung) in aquatischen Systemen

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produktbezeichnung: Schwefelsäure

Gefahrstoff, der nicht mit dem normalen Müll entsorgt werden darf.

Reste sind zu sammeln und einer fachgerechten Entsorgung zu zuführen.

Behandlung verunreinigter Verpackungen

In Sammelbehälter für Salzlösungen geben, ein pH-Wert von 6-8 ist einzustellen.

Sammelgefäße sind deutlich mit der systematischen Bezeichnung ihres Inhaltes zu beschriften. Gefäße an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren. Der zuständigen Stelle zur Abfallbeseitigung übergeben.

Restentleerte Packungen können in die gewöhnliche Verpackungsentsorgung gegeben werden.

Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

Das verbrauchte Produkt ist entsprechend der Abfallverzeichnisverordnung einzustufen und einem zugelassenen Entsorgungsunternehmen zu übergeben.

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

2796 mit höchstens 51%

1830 mit mehr als 51%

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID

SCHWEFELSÄURE, mit höchstens 51 % Säure

SCHWEFELSÄURE, mit mehr als 51 % Säure

IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR

SULFURIC ACID

14.3 Transportgefahrenklassen

8 (ätzende Stoffe)

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktbezeichnung: Schwefelsäure >15%

Überarbeitet am: 10.07.2025

Nummer der Fassung: V2.1

Ersetzt Fassung Nummer:V2

14.4 Verpackungsgruppe

II (Stoffe mittlerer Gefahr) (LQ 1L)

14.5 Umweltgefahren

Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe

ADR/RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR: ja / nein

Marine Pollutant: ja / nein

14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender

keine Daten

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL- Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht zutreffend, da die Abgabe ausschließlich in verkehrsrechtlich zugelassenen und geeigneten Verpackungen erfolgt.

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften z.B.

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen):

nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (Persistente organische Schadstoffe):

nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 689/2008 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien):

nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 273/2004 (betreffend Drogenausgangstoffen):

Kategorie 3

Registrierte Substanz wie in der Kombinierten Nomenklatur aufgeführt. Erfasste Substanzen

Kombinierter Nomenklatur (KN) Code: 2807 00 10

Verordnung (EG) Nr. 1451/2007 (Biozide):

Anhang I, Wirkstoffe identifiziert als bestehende (OJ (L 325)

Eingetragen EG Nummer: 231-639-5

Beschränkungen gemäß Titel VIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

keine

Nationale Vorschriften z.B.

Wassergefährdungsklasse

Diese Lösung ist schwach wassergefährdend.

(WGK 1, Nr. 182 Schwefelsäure AwSV, Abschnitt 2)

Lösemittelverordnung (31. BImSchV)

nicht anwendbar

Störfallverordnung (12. BImSchV)

nicht anwendbar

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktbezeichnung: Schwefelsäure >15%

Überarbeitet am: 10.07.2025

Nummer der Fassung: V2.1

Ersetzt Fassung Nummer:V2

Technische Anleitung Luft (TA-Luft)

nicht anwendbar

Weitere relevante Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:
Mutterschutzrichtlinienverordnung und
Jugendarbeitsschutzgesetze sind zu beachten.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Das Gemisch wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Änderungen gegenüber der letzten Version

Aktualisierung

Literaturangaben und Datenquellen

Datenquellen:

Stoff-SDB (96%), BCD

Bundesamt für Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizin (www.baua.de),

Gefahrstoffinformationssystem der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherungen (GESTIS)

(<http://gestis.itrust.de/nxt/gateway.dll?f=templates&fn=default.htm&vid=gestisdeu:sdbdeu>)

Schulungsunterlagen:

Merkblatt BG RCI (ehem. BG Chemie)

M004 Reizende Stoffe /Ätzende Stoffe

M050 Tätigkeiten m. Gefahrstoffen

od. <http://www.gischem.de/suche/index.htm>

Wir wollen damit das Produkt im Hinblick auf die zutreffenden Sicherheitsvorkehrungen beschreiben.

Im Umgang mit Chemikalien ist immer Sorgfalt und Vorsicht geboten!

Diese Angaben stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produktes dar.

Datenblatt ausstellender Bereich: Chemie

Ansprechpartner: Frau Langholz

Telefon: +49-431 / 16906-15